

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1955	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
15. 10. 55	Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften	657
8. 10. 55	Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung	659
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	680

Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften.

Vom 15. Oktober 1955.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die freiwilligen Soldaten in den Streitkräften werden bis zur gesetzlichen Regelung ihrer Besol-

dung nach folgender Übersicht den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B und den Dienstaltersstufen der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) zugeordnet:

A. Ungediente Soldaten

Dienstgrad	Be- soldungs- gruppe		Wohnungs- geld- zuschuß Tarifklasse
Soldat	A 12	1. Dienstaltersstufe	VI

B. Gediente Soldaten

1. Mannschaften

Gefreiter	A 11	4. Dienstaltersstufe	V
Obergefreiter	A 10b	4. Dienstaltersstufe	V
Hauptgefreiter	A 10a	4. Dienstaltersstufe	V

2. Unteroffiziere

	Be- soldungs- gruppe	mit einer am 8. Mai 1945 als Soldat abgeleisteten Gesamtdienstzeit von ... Jahren									
		weniger als 1	1	3	5	7	9	11	13	15	
			und mehr								
Dienstaltersstufe											
Unteroffizier	A 9a	5	6								V
Stabsunteroffizier	A 9a	6	7								V
Feldwebel	A 8a		5	6	7						V
Oberfeldwebel	A 7a			4	5	6	7	8			V
Stabsfeldwebel	A 5b					5	6	7	8	9	IV
Oberstabsfeldwebel	A 5b					6	7	8	9	10	IV

Dienstgrad	Be- soldungs- gruppe	Wohnungs- geld- zuschuß Tarifklasse
------------	----------------------------	--

3. Offiziere

		mit einer am 8. Mai 1945 als Offizier abgeleiteten Dienstzeit *) von Jahren										
		weniger als 2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	
		und mehr										
		Dienstaltersstufe										
Leutnant	A 4 c 2	4	5	6	7	8						IV
Oberleutnant	A 4 c 2	5	6	7	8	9						IV
Hauptmann	A 3 b		1	1	2	3	4	5	6	7		III
Major	A 2 c 2			4	5	6	7	8	9	10	11	III
Oberstleutnant	A 2 b				1	2	3	4	5	6	7	III
Oberst	A 1 a					1	1	2	3	4	5	II

*) Bei den aus dem Unteroffiziersstand hervorgegangenen Offizieren der früheren Wehrmacht gilt die Hälfte der als Unteroffizier abgeleiteten Dienstzeit als Offiziersdienstzeit.

4. Generale

Brigadegeneral	Besoldungsgruppe B 7 a	II
Generalmajor	Besoldungsgruppe B 6	II
Generalleutnant	Besoldungsgruppe B 4	I
General	Besoldungsgruppe B 3 a	I

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung (BefStDV 1955).

Vom 8. Oktober 1955.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) und des Artikels 3 des Abschnitts II des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

auf Grund von § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und § 22 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955, auf Grund von § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet der Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für die Besteuerung ist zuständig

1. bei Personenbeförderungen,
 - a) wenn der Unternehmer die Betriebsleitung (Absatz 5) im Inland hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Betriebsleitung befindet,
 - b) wenn der Unternehmer die Betriebsleitung nicht im Inland hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
 - c) wenn der Unternehmer im Inland auch keine Geschäftsleitung hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung des Unternehmers befindet,
 - d) wenn der Unternehmer im Inland auch keine im Handelsregister eingetragene Niederlassung hat, die Oberfinanzdirektion, die zuerst mit der Sache befaßt wird;
2. bei Güterbeförderungen die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Unternehmer die Geschäftsleitung hat. Nummer 1 Buchstaben c und d gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständig

1. bei Beförderungen durch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung ist nicht anzuwenden. Die in dieser Verordnung den Beförderungsteuerfinanzämtern erteilten Ermächtigungen gelten entsprechend für die Oberfinanzdirektion Köln;

2. bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer

die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.

Die über die Festsetzung und Erhebung der Steuer hinausgehenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einspruchsentscheidungen, obliegen der für den Grenzübergang örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion. Bei Personenbeförderungen im Linienverkehr darf die für den Grenzübergang örtlich zuständige Oberfinanzdirektion auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß an die Stelle der Grenzzollstelle das für den Grenzübergang örtlich zuständige Beförderungsteuerfinanzamt tritt;

3. bei Beförderungen im inländischen Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer, soweit die Besteuerung nicht durch die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2 zuständige Oberfinanzdirektion durchgeführt worden ist,

die Grenzzollstelle, in deren Bezirk das Fahrzeug das Inland verläßt.

Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Beförderungen durch inländische Unternehmer im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr haben diese eine schriftliche Anzeige über die grenzüberschreitende Beförderung bei der Grenzzollstelle einzureichen; dies gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost sowie für den anderen inländischen Unternehmer von grenzüberschreitendem Linienverkehr. Die Grenzzollstelle prüft die Anzeige, versieht sie mit einem Prüfungsvermerk und veranlaßt die Weitergabe an die nach Absatz 1 zuständige Oberfinanzdirektion. Das Muster der Anzeige bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(4) Bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen, bei Straßenbahnen und bei den diesen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen und diese bevollmächtigt haben, die den Unternehmern der Bahnen nach dem Gesetz oder dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen, dürfen die beteiligten Oberfinanzdirektionen

auf Antrag zulassen, daß die Besteuerung durch das für die Verwaltungsgesellschaft zuständige Beförderungsteuer-Finanzamt durchgeführt wird.

(5) Betriebsleitung ist die Leitung eines in der Gliederung eines Personenbeförderungsunternehmens gesondert geführten Betriebes.

(6) Inländischer Unternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland eine Geschäftsleitung, eine Betriebsleitung oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung unterhält. Ausländischer Unternehmer ist ein Unternehmer, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(7) Beförderungsteuer-Finanzämter im Sinne dieser Verordnung sind die Finanzämter, deren Hilfe die Oberfinanzdirektionen bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer in Anspruch nehmen.

§ 2

Anzeigepflicht des Unternehmers

(1) Der inländische Unternehmer, der einen inländischen oder einen grenzüberschreitenden Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes, und der ausländische Unternehmer, der einen inländischen Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes aufnimmt, haben dies binnen zwei Wochen nach Erteilung einer erforderlichen Genehmigung, spätestens jedoch bei Aufnahme des Verkehrs, dem Beförderungsteuer-Finanzamt anzuzeigen. Ist Unternehmer die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Bundespost, so ist die Anzeige an die Oberfinanzdirektion Köln zu senden.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. in allen Fällen den Namen oder die Firma sowie den Ort der Geschäftsleitung des Unternehmers. Bei der Personenbeförderung ist außerdem der Ort der Betriebsleitung anzugeben;
2. wenn Kraftfahrzeuge zu steuerpflichtigen Beförderungen verwendet werden, auch die Zahl und die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeug-Anhänger;
3. wenn ein Verkehr mit Straßenbahnen, mit den ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, mit Oberleitungsomnibussen, mit Kraftomnibussen, mit Seil-schwebbahnen und mit Sesselliften aufgenommen wird, auch die jeweils maßgeblichen Beförderungstarife;
4. beim Linienverkehr außerdem eine Lage-skizze über die Haltestellen zum Aus- und Einsteigen, die Ausgangs- und Endpunkte der Linie und die Grenzen der politischen Gemeinden, durch die die Linie führt.

(3) Veränderungen gegenüber den in den Anzeigen enthaltenen Angaben hat der Unternehmer binnen zwei Wochen nach Eintritt der Veränderungen der nach Absatz 1 zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht entsprechend auch für Unternehmer, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anmeldepflicht nicht gegeben war.

(4) Die Deutsche Bundesbahn zeigt der Oberfinanzdirektion Köln außerdem die Neueinrichtung einer Verkehrskontrolle und die Veränderung bestehender Verkehrskontrollen an.

(5) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

§ 3

Verkehr und Verkehrsmittel

(1) Inländischer Verkehr ist der Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes, der ausschließlich im Inland durchgeführt wird.

(2) Grenzüberschreitender Verkehr ist der Verkehr, der vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland, vom Inland durch das Ausland ins Inland oder vom Ausland durch das Inland in das Ausland ausgeführt wird.

(3) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind

1. Kraftfahrzeuge die Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen gebunden zu sein. Dabei ist die erzielbare Höchstgeschwindigkeit unerheblich;
2. Kraftomnibusse die Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind;
3. Oberleitungsomnibusse die Kraftomnibusse, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen;
4. Personenkraftwagen die Kraftfahrzeuge, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer), geeignet und bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

Zu § 1 des Gesetzes

§ 4

Beförderung

(1) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist Beförderung die Tätigkeit, die im Rahmen eines Unternehmens stattfindet und auf Fortbewegung von Personen oder Gütern gerichtet ist. Dabei ist Voraussetzung, daß die Fortbewegung Selbstzweck oder Hauptzweck der Tätigkeit ist und daß die Tätigkeit unter eigener Verantwortung des Unternehmers ausgeübt wird. Eine Beförderung für Dritte liegt nur vor, wenn die Leistung nicht für eigene Zwecke des Unternehmens bewirkt wird.

(2) Nicht erforderlich ist,

1. daß Ausgangs- und Endpunkt der Beförderung auseinanderfallen,
2. daß die Beförderung auf oder in einem Beförderungsmittel geschieht.

(3) Führen mehrere Unternehmer die Beförderung aus, wird aber mit dem Auftraggeber nur ein Vertrag abgeschlossen, so ist nur eine Beförderung gegeben.

§ 5

Personenbeförderung

Die Beförderung von Personen mit Schiliften (Schleppliften) ist keine Personenbeförderung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. Die unentgeltliche Beförderung mit Kraftomnibussen zum Zwecke der Erprobung oder Vorführung dieser Fahrzeuge ist keine Personenbeförderung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Güterbeförderung

(1) Güterbeförderung ist die Beförderung beweglicher Sachen, die weder Bestandteil noch Zubehör des Fahrzeugs sind, mit dem die Beförderung ausgeführt wird.

(2) Im Schienenbahnverkehr gehören zu den Gütern außer den unter die Gütertarife der Eisenbahnen und den Militärtarif fallenden Gütern auch lebende Tiere und Fahrzeuge, die auf Frachtbrief oder Beförderungsschein abgefertigt werden, und Leichen.

(3) Dem genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes werden die Beförderungen für Dritte gleichgestellt, auf die das Güterkraftverkehrsgesetz keine Anwendung findet, nämlich

1. die Beförderung von Gütern mit Kraftwägen oder mit Personenkraftfahrzeugen, die nicht mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Fahrersitz) haben, nach ihrer Bauart nicht zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind und keinen Anhänger mit sich führen;
2. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen;
3. das Abschleppen beschädigter Kraftfahrzeuge aus Gefälligkeit im Rahmen der ersten Hilfe;
4. die Beförderung von Bienenvölkern in Kästen oder Körben aus Anlaß der Imkerverwanderung in die Trachtgebiete.

In diesen Fällen entfällt die Besteuerung, wenn bei einer Fahrt Güter im Gesamtgewicht von nicht mehr als einer halben Tonne befördert werden oder wenn die Beförderung unentgeltlich stattfindet.

§ 7

Standort im grenzüberschreitenden Verkehr

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr durch ausländische Unternehmer gilt für die Berechnung der Nahzone die Grenzübergangsstelle als Standort; im Verkehr vom Inland durch das Ausland ins Inland oder vom Ausland durch das Inland ins Ausland ist die erste Grenzübergangsstelle maßgebend.

§ 8

Interesse des Unternehmens

Eine Beförderung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes liegt im Interesse des Unternehmens, wenn sie unmittelbar oder mittelbar dem Nutzen des Unternehmens dient, insbesondere geeignet ist, diesem sofort oder später Vorteile zu bringen.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 9

Zum Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Für die Zwecke des Gesetzes und dieser Verordnung ist der Teil des Inlands, der vorläufig bis zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen oder der Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, wie Ausland zu behandeln.

(2) Die Grenze zwischen den in Absatz 1 bezeichneten und den Teilen des Inlands, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt auch als Grenze im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10

Krankenförderung

Die Steuer wird nicht erhoben, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften oder amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten Kranke und deren Begleiter mit Kraftfahrzeugen befördern. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge nach ihrer Bauart und Einrichtung dem Verwendungszweck der Krankenförderung angepaßt sind, daß sie ausschließlich der Beförderung von Kranken und deren Begleitern dienen und daß die Beförderungsentgelte die Selbstkosten nicht übersteigen. Voraussetzung ist außerdem, daß die Verbände, Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 11

Arbeiter- und Schülerverkehr

(1) Arbeiterverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist die Beförderung von Arbeitern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen zwei Arbeitsstätten. Arbeiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes sind Arbeitnehmer, die ausschließlich mit mechanischen oder Handarbeiten beschäftigt werden. Als Arbeiter gelten auch

1. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes,
2. Zeitungsfahrboten,
3. andere Arbeitnehmer, deren monatliche Roheinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit den jeweils für die Angestelltenversicherung maßgeblichen Pflichtversicherungshöchstbetrag nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Einnahmen werden Kinderzuschläge (Kindergelder), die lediglich im Hinblick auf die Zahl der Kinder gewährt werden, nicht berücksichtigt.

(2) Schülerverkehr ist die Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt.

(3) Der Arbeitnehmer oder Schüler, der die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, hat bei der Lösung des Fahrausweises durch eine Bescheinigung nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Die Arbeitnehmer und Schüler haben diese Bescheinigung bei der Beförderung mit sich zu führen. Der Unternehmer hat eine Abschrift der Bescheinigung aufzubewahren. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, für den Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen gestatten, daß der Nachweis in anderer Weise erbracht oder darauf verzichtet wird.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 12

Expresßgutverkehr

(1) Beförderung im Eisenbahn-Expresßgutverkehr ist die Güterbeförderung, die zu den Sätzen des Expresßguttarifs ausgeführt wird. Beförderungen von Reisegepäck zu den Sätzen des Expresßguttarifs sind keine Beförderungen im Eisenbahn-Expresßgutverkehr.

(2) Dem Eisenbahn-Expresßgutverkehr wird die Beförderung von Schnellgut im Bahnbus-Verkehr gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 des Gesetzes

§ 13

Orts- und Nachbarortslinienverkehr — ausgenommen Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen —

(1) Linienverkehr ist auch der Kraftomnibusverkehr, der ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient.

(2) Zugelassener Linienverkehr ist der entgeltlich betriebene Linienverkehr, zu dem die verkehrsrechtlich erforderliche Genehmigung erteilt ist, oder der, wenn nach dem Verkehrsrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist, in Übereinstimmung mit dem Verkehrsrecht ausgeübt wird.

(3) Als Nachbarorte können auch Gemeinden in Betracht kommen, die nicht alle unmittelbar aneinandergrenzen.

(4) Nachbarorte sind wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden, wenn sie unbeschadet ihrer öffentlich-rechtlichen Selbständigkeit infolge ihrer wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen eng zusammengehören und verkehrsmäßig auf eine einheitliche Planung angewiesen sind.

(5) Der von einem Unternehmer zwischen Nachbarorten betriebene Verkehr ist, soweit Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Tarifgestaltung in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), einem Ortslinienverkehr nicht mehr gleichzusetzen, wenn

1. werktäglich innerhalb von zwölf Stunden weniger als zwölf Fahrten fahrplanmäßig ausgeführt werden,
2. die Fahrten nicht in annähernd gleichen Zeitabständen stattfinden, wobei eine Verkehrsunterbrechung in der Zeit von zwölf bis vierzehn Uhr unschädlich ist, oder
3. der Beförderungspreis nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif oder Teilstreckentarif) erhoben wird.

(6) Die Anerkennung eines Nachbarortslinienverkehrs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß mehrere Ortslinien oder eine Orts- und eine Nachbarortslinie desselben Unternehmers miteinander verbunden sind, sofern Ausgangs- und Endpunkt der verbundenen Linien in Nachbargemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes liegen.

(7) Der von mehreren Unternehmern auf verbundenen Nachbarortslinien in Gemeinschaft betriebene Verkehr ist kein Nachbarortslinienverkehr.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

§ 14

Befreiungen im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen

(1) Die Befreiung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes greift nicht Platz, wenn abgelagerte Abfallstoffe zur Aufbereitung von der Ablagerungsstätte abbefördert werden.

(2) Die Geschlossenheit einer Betriebsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes hängt nicht davon ab, daß die Anlage räumlich durch Zäune, Mauern und dergleichen eingefriedigt ist. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Straße, einer öffentlichen Eisenbahn oder einem Flußlauf durchschnitten wird oder daß Teile eines technisch zusammenhängenden Betriebs (z. B. der Kalkbruch einer Zementfabrik und die Fabrikanlage) durch einen zu überquerenden fremden Grundstückstreifen getrennt sind. Ist eine geschlossene Betriebsanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so wird die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Übergabebahnhof nach seiner örtlichen Lage einen Teil der geschlossenen Betriebsanlage bildet.

(3) Für die Länge einer Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ist das Gesamtausmaß der zusammenhängend betriebenen

Bahnstrecken maßgebend, auch wenn die Anlage der Strecken keinen durchgehenden Bahnbetrieb gestattet. Bei mehreren örtlich auseinanderliegenden Bahnanlagen desselben Unternehmens ist die Länge für jede der außer Zusammenhang miteinander stehenden Bahnanlagen gesondert zu bestimmen. Für die Bemessung der Sechs-Kilometer-Länge kommen nur die der eigentlichen Beförderung dienenden Hauptgleise in Betracht, dagegen nicht Aufstellungs-, Auszieh-, Verschiebe- und andere Nebengleise.

(4) Erstreckt sich die Beförderung über die Grenze der geschlossenen Betriebsanlage hinaus, so greift die Befreiung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes nicht Platz, wenn die Gesamtlänge der Bahnanlage mehr als sechs Kilometer beträgt. Dabei ist gleichgültig, ob die Beförderung über die gesamte Bahnstrecke oder nur über einen Teil ausgeführt wird.

(5) Ist eine nichtöffentliche Bahnanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so ist für die Beförderung auf der nichtöffentlichen Anschlußbahnstrecke die Steuer nur einmal, und zwar von der Anschlußfracht, zu entrichten.

(6) Als zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist eine Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes regelmäßig dann anzusehen, wenn sie nicht ortsfest angelegt ist. Ist eine Bahn nur teilweise ortsfest angelegt, so ist die Beförderung nur insoweit steuerpflichtig, als sie auf dem ortsfest angelegten Teil ausgeführt wird. Militärische Übungs- und Armierungsbahnen (schmalspurige und Vollbahnen) gelten auch dann als zu vorübergehenden Zwecken angelegt, wenn sie ortsfest angelegt sind.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 15

Besteuerungsgrundlage

(1) Im Schienenbahnverkehr ist Besteuerungsgrundlage,

1. wenn Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördert werden,
der tarifmäßige Beförderungspreis;
2. wenn Personen im nichtöffentlichen Verkehr befördert werden,
der vereinbarte Beförderungspreis;
3. wenn Güter im nichtöffentlichen Verkehr befördert werden,
 - a) sofern die Beförderung auf öffentlichen Bahnanlagen stattfindet,
der Preis, der im öffentlichen Verkehr als tarifmäßiger Beförderungspreis entrichtet werden müßte,
 - b) sofern die Beförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) stattfindet,
1 Pfennig je Tonnenkilometer.

(2) Im Kraftfahrzeugverkehr ist Besteuerungsgrundlage

1. bei Personenbeförderungen
der Beförderungspreis.

Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist jedoch zugrunde zu legen

- a) im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr,
- b) im grenzüberschreitenden Linienverkehr durch ausländische Unternehmer, soweit für die Besteuerung die Grenzzollstelle zuständig ist,
- c) bei unentgeltlichen Beförderungen mit Kraftomnibussen, wenn die Beförderung im Interesse des Unternehmens liegt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und
- d) bei anderen Beförderungen im inländischen Verkehr nach dem Ermessen der zuständigen Finanzbehörde, wenn der Beförderungspreis schwierig zu ermitteln ist;

2. bei Güterbeförderungen

- a) im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und in dem ihm gleichgestellten Verkehr (§ 6 Abs. 3)

der Beförderungspreis,

- b) im grenzüberschreitenden genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und in dem ihm gleichgestellten Verkehr (§ 6 Abs. 3)

das Durchschnittsbeförderungsentgelt,

- c) im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und im sonstigen Güterverkehr
das Tonnenkilometer.

(3) Im Verkehr mit Seilschwebbahnen und Sesselliften ist Besteuerungsgrundlage, wenn die Beförderung

1. im öffentlichen Verkehr stattfindet,
der tarifmäßige Beförderungspreis,
2. im nichtöffentlichen Verkehr stattfindet,
der vereinbarte Beförderungspreis.

§ 16

Beförderungspreis

(1) Beförderungspreis ist alles, was als Gegenleistung für die Beförderung aufgewendet wird oder aufzuwenden ist; dabei ist unerheblich, ob die Gegenleistung dem Unternehmer oder einem Dritten zufließt. Zum Beförderungspreis gehört auch, was ein anderer als der Empfänger der Beförderungsleistung dem Unternehmer gewährt oder zu gewähren verpflichtet ist.

(2) Entgelte für die mit der Beförderung unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen des Unternehmers gehören zum Beförderungspreis, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

(3) Im Schienenbahnverkehr gehören insbesondere zum Beförderungspreis

1. bei der Personenbeförderung
 - a) die tarifmäßigen Zuschläge und Gebühren für besondere Beförderungs- und Abfertigungsarten (z. B. die Zuschläge für die Benutzung von Schnell- und Güterzügen, die Gebühren für die Benutzung von Schlafwagen, für die Beförderung auf Verbindungsbahnen und für Platzkarten) ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Fahrpreis eingerechnet sind oder besonders erhoben werden. Entsprechendes gilt für das Reisegepäck,
 - b) der Fahrpreis, der für Fahrausweise zu entrichten ist, die wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers berechtigen; dies gilt nicht für einen Zuschlag, der für die Benutzung des Kraftfahrzeugs erhoben wird,
 - c) wenn die Fahrausweise wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen und von anderen Fahrzeugen — ausgenommen Kraftfahrzeugen — berechtigen, der Teil des Fahrpreises, der auf die Benutzung des Schienenfahrzeugs entfällt;
2. bei der Güterbeförderung
 - a) alle besonders zu berechnenden Abfertigungsgebühren, feste Frachtzuschläge, Anschlußfrachten sowie Gebühren für die Bewegung des Gutes innerhalb der Bahnhofsanlagen,
 - b) die Gebühren für die Beförderung von Schutzwagen, für Leerläufe von Privatgüterwagen, von Sonderzügen und von besonders bestellten Wagen, die der Beförderung von Gütern gedient haben oder dienen sollen, sowie die Bahnbewachungsgebühren für Gütersonderzüge.

(4) Im Kraftfahrzeugverkehr sind Beförderungspreis:

1. wenn allgemein-verbindliche Tarife bestehen,

daß tarifmäßige Beförderungsentgelt, und zwar einschließlich der in den Tarif eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen;
2. wenn der Tarif abweichende Vereinbarungen zuläßt oder wenn kein Tarif besteht,

das vereinbarte Beförderungsentgelt;
3. wenn weder ein Tarif noch Vereinbarungen bestehen,

das geschuldete Beförderungsentgelt;
4. sonstige Leistungen, die dem Unternehmer zusätzlich zustehen oder gewährt werden.

(5) Im Kraftfahrzeugverkehr gehören auch zum Beförderungspreis

1. bei der Personenbeförderung
 - a) das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck,
 - b) die Gebühren für Anfahrten und sonstige Leerfahrten sowie für Wartezeiten und Liegetage von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen gedient haben oder dienen sollen;
2. bei der Güterbeförderung
 - a) die Vergütung von Leerfahrten,
 - b) das Entgelt für beladene Bereitschaft,
 - c) die Zuschläge und Gebühren nach Ziffern X, XI, XII, XIV und XVII des Nebengebührentarifs zum Reichskraftwagentarif.

(6) Im Möbelfernverkehr mit neuen Handelsmöbeln sind, wenn Einzelmöbelstücke für Rechnung verschiedener Auftraggeber zusammengeladen und zu Stückpreisen befördert werden, 30 vom Hundert der Gesamtsumme der aus den Ladelisten ersichtlichen Stückpreise als Beförderungspreis anzusehen. Dies gilt nur, solange ein Sondertarif für die Beförderung neuer Handelsmöbel nicht besteht.

§ 17

Zerlegung des Beförderungspreises im Schienenbahnverkehr

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr inländischer Schienenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Schienenbahnen auf inländischem Gebiet unterliegt der Steuer nur der Teil des Beförderungspreises, der auf den inländischen Teil der Beförderungstrecke entfällt. Dieser Teil des Beförderungspreises ist wie folgt zu berechnen:

1. Reichen Strecken inländischer Schienenbahnverwaltungen in das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die im Ausland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
2. Reichen Strecken ausländischer Schienenbahnverwaltungen in das Inland, so kann der Bundesminister der Finanzen für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
3. Durchschneiden Strecken inländischer Schienenbahnverwaltungen das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die im Ausland gelegenen Strecken zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Finanzen

zen kann für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß diese Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.

4. Durchschneiden Strecken ausländischer Schienenbahnverwaltungen inländisches Gebiet, so kann der Bundesminister der Finanzen für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die im Inland gelegenen Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
5. Erstreckt sich eine inländische Schienenbahn, die nicht Deutsche Bundesbahn ist, ohne Betriebswechsel in ausländisches Gebiet, so gilt die Grenze zwischen Inland und Ausland als Tarifgrenze.
6. Privatgleisanschluß- und andere örtliche Gebühren, die im Inland entstehen, gehören in allen Fällen zu dem Teil des Beförderungspreises, der auf die Beförderung im Inland entfällt.

(2) Im internationalen Schienenbahnverkehr ist die Steuer von dem Beförderungspreis zu berechnen, der für die im Inland belegenen Strecken in den Gesamtbeförderungspreis eingerechnet ist.

§ 18

Durchschnittsbeförderungsentgelt im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ohne Einrechnung der Steuer beträgt im Kraftfahrzeugverkehr

1. bei Personenbeförderungen
 - a) im Linienverkehr
je Personenkilometer 5,84 Pfennig,
 - b) im Gelegenheitsverkehr
je Personenkilometer 4,17 Pfennig;
2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 14,29 Pfennig.

(2) Die Steuer beträgt danach

1. bei Personenbeförderungen
 - a) im Linienverkehr
je Personenkilometer 0,7 Pfennig,
 - b) im Gelegenheitsverkehr
je Personenkilometer 0,5 Pfennig;
2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 1 Pfennig.

§ 19

Personenkilometer und Tonnenkilometer im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Die für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgelts maßgebliche Zahl der geleisteten Personenkilometer (§ 18 Abs. 1) ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungstrecke.

(2) Die für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgelts maßgebliche Zahl der geleisteten Tonnenkilometer (§ 18 Abs. 1) ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der Tonnen des Rohgewichts der beförderten Güter mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungstrecke.

(3) Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Beim Möbelfernverkehr tritt an die Stelle des Rohgewichts das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht. Bei der Rückbeförderung gebrauchter Packmittel tritt, soweit die Steuerberechnung in Betracht kommt, an die Stelle des Rohgewichts das halbe wirkliche Gewicht.

(4) Der unter 500 Kilogramm liegende Teil einer Tonne ist auf eine halbe Tonne, der über 500 Kilogramm liegende Teil einer Tonne auf eine ganze Tonne nach oben abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

(5) Werden Güter bei einer Fahrt an mehreren Bestimmungsorten abgeladen, so muß das Gesamtrohgewicht der jeweils für einen Ort bestimmten Güter auf 100 Kilogramm nach oben abgerundet werden. Entsprechendes gilt, wenn Güter bei einer Fahrt an mehreren Orten aufgeladen werden. Werden aber viele Kleinsendungen für verschiedene Orte oder von verschiedenen Orten befördert, so darf das Gesamtrohgewicht aller bei einer Fahrt beförderten Güter auf 500 Kilogramm nach oben abgerundet werden. In diesen Fällen ist das abgerundete Gewicht mit der Kilometerzahl der längsten Beförderungstrecke zu vervielfachen. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen.

§ 20

Beförderungstrecken im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Im Kraftfahrzeugverkehr ist Länge der Beförderungstrecke

1. bei der Personenbeförderung
die tatsächlich im Inland durchfahrene Strecke;
2. bei der Güterbeförderung, vorbehaltlich abweichender Tarifbestimmungen,
die Eisenbahntarifentfernung zwischen Absendungs- und Bestimmungsort. Bestehen für den Absendungs- oder Bestimmungsort keine oder mehrere Tarifbahnhöfe, so ist die Eisenbahntarifentfernung zwischen den Tarifbahnhöfen, die dem Absendungs- oder dem Bestimmungsort am nächsten liegen, maßgebend. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen.

(2) Ergänzend gilt folgendes

1. bei der Güterbeförderung im inländischen Verkehr, der kein genehmigter Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist:

- a) Sind der der Einladestelle und der der Ausladestelle nächstgelegene Tarifbahnhof verschiedene Tarifbahnhöfe desselben Ortes, so gilt als Länge der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen diesen Bahnhöfen. Sind die Einladestelle und die Ausladestelle demselben Tarifbahnhof eines Ortes nächstgelegenen, so ist der Steuerberechnung die kürzeste Straßenentfernung zwischen Einlade- und Ausladestelle als Länge der Beförderungstrecke zugrunde zu legen.
- b) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Steuerberechnung statt der Eisenbahntarifentfernung die Entfernung über bestimmte Straßenverbindungen zugrunde gelegt wird, wenn die Straßenentfernung mindestens 30 vom Hundert kürzer als die Eisenbahntarifentfernung ist und die Straßenverbindung in den Reichskraftwagentarif aufgenommen worden ist;
2. bei der Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr:
- a) Bei Beförderungen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland gilt als Länge des inländischen Teils der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die der Grenzzollstelle und dem inländischen Bestimmungs- oder Absendungsart am nächsten liegen. Die Oberfinanzdirektion darf bei besonderen örtlichen Verhältnissen anordnen, daß an die Stelle der Eisenbahntarifentfernung die Straßenentfernung zwischen der Grenzübergangsstelle und dem inländischen Bestimmungs- oder Absendungsart tritt, und zwar auch dann, wenn die Eisenbahntarifentfernung geringer als die Straßenentfernung ist.
- b) Bei Beförderungen vom Ausland durch das Inland ins Ausland gilt als Länge des inländischen Teils der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden Tarifbahnhöfen, die den beiden Grenzzollstellen am nächsten liegen.
- c) Bei Beförderungen vom Inland durch das Ausland ins Inland sind die Eisenbahntarifentfernungen der inländischen Teilstrecken zusammenzurechnen;
3. bei der Personen- und Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr:
- Werden nur ganz kurze Strecken im Inland zurückgelegt, so darf die Oberfinanzdirektion mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen bestimmen, daß die im Inland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- (3) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzes Kilometer zu rechnen.

§ 21

Nichtöffentlicher Güterverkehr

(1) Befördert der Unternehmer Güter, die er von Dritten erworben oder an Dritte veräußert hat, so liegt nichtöffentlicher Güterverkehr auch dann vor, wenn er die Kosten der Beförderung dem Veräußerer oder dem Abnehmer gesondert in Rechnung stellt. Voraussetzung ist, daß die Beförderung eine Nebenleistung darstellt.

(2) Nichtöffentlicher Güterverkehr kommt auch in Betracht, wenn die Güter nicht im Schienenbahnverkehr, sondern im Kraftfahrzeugverkehr befördert werden.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen gilt ergänzend:

1. Nichtöffentlicher Verkehr liegt auch dann vor, wenn die Beförderung lediglich für Rechnung von Personen übernommen wird, die mit dem Beförderungsunternehmer in einem Verhältnis der Interessengemeinschaft stehen oder für deren Zwecke das Beförderungsunternehmen unterhalten wird.
2. Kommt im Verkehr auf Bahnanlagen, die öffentliche Bahnanlagen sind, eine Einigung mit dem Unternehmer darüber, welcher Betrag der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuer nach einem Durchschnittsbeförderungsentgelt von 14,29 Pfennig je Tonnenkilometer zu berechnen.
3. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Steuer im Wege der Pauschalierung festsetzen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 22

Mehrheit von Unternehmern

(1) Wird eine Beförderung durch mehrere Unternehmer ausgeführt, so hat jeder Unternehmer die Steuer für den auf ihn entfallenden Teil des Beförderungspreises zu entrichten. Dies gilt insbesondere,

1. wenn die mehreren Unternehmer die Beförderung nacheinander ausführen,
2. wenn die Beförderung nach Wahl des Fahrgastes im Schienenbahnverkehr, im Kraftfahrzeugverkehr, im Verkehr mit Seilschwebbahnen und Sesselliften oder in einem anderen Verkehr durch verschiedene Unternehmer auszuführen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Steuer zu entrichten,

1. wenn ein Linienverkehr von mehreren Unternehmern in Gemeinschaft betrieben wird, von dem Unternehmer, der den Beförderungspreis vereinnahmt. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf mit Zustimmung der beteiligten Unternehmer Ab-

weichendes zulassen. Sind für die Besteuerung mehrere Beförderungsteuer-Finanzämter zuständig, so ergeht die Regelung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Finanzämter;

2. wenn ein Unternehmer den Beförderungsvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat, aber die Beförderung durch einen anderen ausführen läßt, von dem Unternehmer, der den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, auch wenn er nach dem Verkehrsrecht nicht zur Ausführung der Beförderung berechtigt war. Nummer 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
3. wenn ein Unternehmer im genehmigten Güterfernverkehr einschließlich des Möbelfernverkehrs ein Fahrzeug im beladenen Zustand auf einer Teilstrecke durch die Deutsche Bundesbahn oder einen anderen Unternehmer befördern läßt, von dem Unternehmer, der den Vertrag abgeschlossen hat. Dabei ist die Steuer von dem Beförderungspreis zu entrichten, den sein Auftraggeber zu zahlen hat.

Zu § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes

§ 23

Steuersätze bei Personenbeförderungen

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer,

1. wenn bei einem Unternehmen drei Fahrklassen bestehen,

in der 1. Fahrklasse	16 vom Hundert,
in der 2. Fahrklasse	14 vom Hundert,
in der 3. Fahrklasse	11 vom Hundert

 des Beförderungspreises;
2. wenn bei einem Unternehmen zwei Fahrklassen bestehen,

in der 1. Fahrklasse	14 vom Hundert,
in der 2. Fahrklasse	11 vom Hundert

 des Beförderungspreises.

Die gleichen Steuersätze gelten, wenn für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben werden.

(2) Die Steuer beträgt,

1. wenn Personen in Güterzügen befördert werden,

11 vom Hundert des Zuschlags;

2. wenn die Personenbeförderung der zugelassenen Begleitung von Tieren, Flugapparaten und ähnlichen Apparaten, von Bienen, lebenden Fischen, Fischbrut und Sprengstoffen dient und das Fahrgeld nach dem Tarifsatz der 3. Fahrklasse oder nach einem geringeren Tarifsatz berechnet wird,

11 vom Hundert des Beförderungspreises;

3. wenn Sonderfahrten stattfinden und der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird,

12 vom Hundert des Beförderungspreises.

(3) Auf Strecken ausländischer Schienenbahnen im Inland gelten dieselben Steuersätze wie für die gleich bezeichneten Klassen der Deutschen Bundesbahn.

(4) Berechtigt eine Übergangskarte zur Benutzung einer höheren Fahrklasse, so werden zugrunde gelegt,

1. soweit die Übergangskarte in Betracht kommt,

der Steuersatz der höheren Fahrklasse,
--
2. soweit der ursprüngliche Fahrausweis in Betracht kommt,

der Unterschied der Steuersätze beider Fahrklassen.

Ist die Errechnung der Steuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so darf die zuständige Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen einen Durchschnittsteuersatz festsetzen.

(5) Die Beförderung von Hunden, die von Reisenden mitgeführt werden, gilt als Beförderung im Personenverkehr. Bestehen bei einem Unternehmen mehrere Fahrklassen, so ist der Steuersatz der Fahrklasse maßgebend, der auf die gelöste Fahrkarte anzuwenden ist.

(6) Verwendet der Unternehmer beim Verkauf von Fahrausweisen Fahrkartendruckmaschinen oder werden im Zuge Fahrausweise unter Verwendung eines Einheitsvordrucks ausgegeben, so darf die Oberfinanzdirektion dem Unternehmer auf Antrag gestatten, daß die Gesamteinnahmen auf die einzelnen Arten von Fahrausweisen nach einem vereinfachten Verfahren aufgeteilt werden.

§ 24

Steuersätze bei verschiedenen Verkehrsmitteln desselben Unternehmers

(1) Die Steuer ist zu berechnen

1. bei Personenbeförderungen auf Fahrausweise, die wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers berechtigen,

nach den für den Schienenbahnverkehr maßgeblichen Steuersätzen, jedoch nur für den Teil der Beförderung, für den die Wahl gestattet ist. Wird für die Benutzung des Kraftfahrzeugs ein Zuschlag erhoben, so ist insoweit der für den Kraftfahrzeugverkehr maßgebliche Steuersatz anzuwenden;
--
2. bei Personenbeförderungen, die von der Deutschen Bundesbahn oder von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen wahlweise im Bahnbus- und Schienenbahnverkehr auf Zeit- oder Sonntagskarten ausgeführt werden,

nach dem für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Steuersatz. Die bei Zeitkarten vorgesehenen Anteilsausscheidungen sind, sobald sie stattfinden, auch steuerlich zu berücksichtigen;
--

3. bei Personenbeförderungen auf Straßen-Schienen- Omnibuslinien desselben Unternehmers

nach dem für den Schienenbahnverkehr maßgeblichen Steuersatz, wenn die Beförderung auf Schienenfahrausweise ausgeführt wird. Wird die Beförderung auf Bahnbusfahrausweise ausgeführt, so gelten die für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Steuersätze;

4. bei Personenbeförderungen, die auf denselben Fahrausweis nacheinander im Schienenbahn- und im Kraftfahrzeugverkehr desselben Unternehmers ausgeführt werden,

nach den für den Schienenbahn- oder den Kraftfahrzeugverkehr höchstmöglichen Steuersätzen. Dabei ist die Steuer vom gesamten Beförderungspreis zu berechnen. Werden jedoch die Einnahmen in der Betriebsrechnung des Unternehmers aufgeteilt, so ist die Steuer unter Zugrundelegung der aufgeteilten Beträge zu berechnen.

(2) In allen anderen Fällen der Personenbeförderung auf Fahrausweise, die wahlweise zur Benutzung von verschiedenen Verkehrsmitteln desselben Unternehmers berechtigen, ist die Steuer nach den für jeden Verkehr maßgeblichen Steuersätzen zu berechnen. Dabei ist Besteuerungsgrundlage der Teil des Beförderungspreises, der auf jeden Verkehr entfällt. Ist die Beförderung teilweise in einem Verkehr ausgeführt, der nicht der Steuer unterliegt oder von der Steuer befreit ist, so ist der auf diesen Verkehr entfallende Teil des Beförderungspreises bei der Steuerberechnung auszusondern.

Zu § 10 Abs. 4 des Gesetzes

§ 25

Gepäckverkehr

(1) Die Steuerbefreiungen für Personenbeförderungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes) erstrecken sich nicht auf die Beförderung von Reisegepäck. Die Steuer bleibt jedoch unerhoben, soweit im Gepäckverkehr kein besonderer Beförderungspreis zu entrichten ist oder als Empfangsbescheinigung nur die im Personenverkehr verwendeten Fahrausweise ausgegeben werden.

(2) Entsprechendes gilt, soweit ein ermäßigter Steuersatz (§ 10 Abs. 5 des Gesetzes) anzuwenden ist. In diesen Fällen ist demnach der ermäßigte Steuersatz maßgebend, soweit als Empfangsbescheinigung nur die im Personenverkehr verwendeten Fahrausweise ausgegeben werden.

(3) Gepäckverkehr liegt auch vor,

1. wenn Reisegepäck nach den Sätzen des Expressguttarifs befördert wird,
2. wenn Fahrräder und sonstige Sachen auf Fahrradkarten befördert werden,
3. wenn Arzneimittel und andere Sendungen ohne Begleitpapiere regelmäßig zur Beförderung aufgeliefert werden und tarifmäßig eine feste Gebühr zu entrichten ist.

Zu § 10 Abs. 5 des Gesetzes

§ 26

Arbeitnehmerverkehr

Zugelassener Verkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der Verkehr, in dem ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden und der ausdrücklich zu diesem Zweck genehmigt worden ist oder der, wenn nach dem Verkehrsrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit dem Verkehrsrecht ausgeübt wird.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 27

Besteuerung nach Tonnenkilometern

(1) Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes gilt nicht, soweit die Beförderung für eigene Zwecke des Unternehmens stattfindet.

(2) Auf Güterbeförderungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes sind die Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 5 und des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

§ 28

Milch und Milcherzeugnisse

Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes sind ausschließlich

1. Milch, auch tiefgekühlt, erhitzt, homogenisiert und vitaminisiert oder im Fettgehalt eingestellt;
2. Sauermilch, Yoghurt und Kefir;
3. entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
4. Molke;
5. Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
6. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
7. Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver und Magermilchpulver);
8. Butter, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen.

Käsezubereitungen sind Erzeugnisse, die aus Käse und anderen der Milch entstammenden Bestandteilen bestehen, in ähnlicher Weise wie Schmelzkäse hergestellt werden und amtlich zugelassene Farbstoffe enthalten können.

§ 29

Frischfische

(1) Frischfische im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes sind alle lebenden Fische sowie nichtlebende Fische, auch wenn ihnen zur Frischhaltung Eis beigegeben ist oder wenn sie

leicht gesalzen oder mit Salzwasser übergossen sind. Fische, deren Fleisch durch Salzbehandlung eine salzgere Beschaffenheit (Koagulation des Eiweißes) erhalten hat, gelten nicht als Frischfische. Die Eigenschaft des Fisches als Frischfisch wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Fisch geköpft, zerlegt oder zu Filets zerschnitten ist.

(2) Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf gekühlte Fische. Als gekühlt gelten nur solche Fische, die lediglich kühl gelagert, aber nicht fest gefroren sind. Als kühle Lagerung gilt eine Lagerung bei Temperaturen um Null Grad Celsius.

§ 30

Inländisches Obst und inländisches Gemüse

(1) Obst im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind ausschließlich Weintrauben, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, Kirschen aller Art, Nüsse, eßbare Kastanien, Erdbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren aller Art, Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Vogelbeeren, Berberitzen, Holunderbeeren, Sanddornbeeren, Schlehen, Hagebutten und Melonen.

(2) Gemüse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind ausschließlich Pilze, Trüffel, Tomaten, Lauch, Zwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Spargel, Artischocken, Kohl aller Art, Spinat, Chicorée, Endivien, Kopfsalat und andere Salate, Sauerampfer, Stielmus (Rübstiel), Erbsen und Bohnen (ausgelöst oder in der Schale), Gurken, Kürbisse, Auberginen, Speisemöhren, Speiserüben, Schwarzwurzeln, Radieschen, Rettiche, Meerrettich, Sellerie, Petersilie, Rote Bete (Rote Rüben) und Rhabarber.

(3) Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf gekühlte Erzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art. § 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Steuerermäßigung ist auf Obst- und Gemüsekonserven sowie auf getrocknetes und gesalzenes Gemüse nicht anwendbar.

(4) Die Steuerermäßigung gilt auch dann, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Obst oder das in Absatz 2 bezeichnete Gemüse im Ausland erzeugt worden ist.

§ 31

Obstsäfte aus inländischem Obst

(1) Obstsäfte aus inländischem Obst im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind unvergorene Flüssigkeiten, die durch Pressen des in § 30 Abs. 1 und 4 bezeichneten Obstes hergestellt sind. Den Obstsäften sind Süßmoste, Fruchtsäfte, Rohsäfte, Muttersäfte, Dicksäfte und Sirupe zuzurechnen. Obstsäfte sind nur dann als unvergoren anzusehen, wenn sie nicht mehr als 2,5 Gewichtshundertteile Alkohol enthalten und der Alkohol ausschließlich durch Selbstgärung entstanden ist. Zulässig ist jeder Zuckerzusatz. Unzulässig sind Zusätze von Zitronensäure und anderen Fruchtsäuren.

(2) Nicht zu den Obstsäften gehören Limonaden, kohlenstoffhaltige Wasser und ähnliche Getränke.

§ 32

Mineralbrunnen

(1) Mineralbrunnen sind natürliche Wässer, die aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen sind, in einem Kilogramm mindestens 1000 Milligramm gelöste Salze oder 250 Milligramm freies Kohlendioxyd enthalten und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind. Sie können mit Kohlensäure versetzt sein.

(2) Nicht zu den Mineralbrunnen gehören insbesondere

1. Meerwasser,
2. gewöhnliche Wässer, auch mit zugesetzter Kohlensäure,
3. Wässer aller Art mit anderen Zusätzen als Kohlensäure, wie Limonaden, Brauselimonaden und Fruchtlimonaden sowie ähnliche Getränke; dies gilt nicht, soweit als Wasser ausschließlich Mineralbrunnen im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes

§ 33

Zonenrandgebiet, Frachthilfengebiete und Saarrandgebiet

(1) Als Zonenrandgebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind anzusehen

1. im Lande Schleswig-Holstein
die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,
die Landkreise Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg, Eutin, Segeberg, Stormarn und Lauenburg;
2. im Lande Niedersachsen
die Stadtkreise Lüneburg und Wolfsburg,
die Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,
die Stadtkreise Braunschweig, Salzgitter und Goslar,
die Landkreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,
die Stadtkreise Hildesheim und Göttingen,
die Landkreise Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;
3. im Lande Hessen
die Stadtkreise Kassel und Fulda,
die Landkreise Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda, und Schlüchtern;

4. im Lande Bayern

die Stadtkreise Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

die Landkreise Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis Weiden,

die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W., Cham und Roding,

die Stadtkreise Deggendorf und Passau,

die Landkreise Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid, Passau und Griesbach.

(2) Als Frachthilfegebiete im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind außer dem in Absatz 1 bezeichneten Zonenrandgebiet anzusehen

die Stadtkreise Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,

die Landkreise Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen und Pfarrkirchen,

vom Landkreis Neumarkt i. d. Opf. der Amtsgerichtsbezirk Kastl.

(3) Als Saarrandgebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind anzusehen

die Stadtkreise Trier, Kaiserslautern, Zweibrücken, Pirmasens,

die Landkreise Saarburg, Trier, Bernkastel, Birkenfeld, Kusel, Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens.

§ 34

**Geschäftsleitung in Berlin (West),
im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten
oder im Saarrandgebiet**

(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt — außer in den Fällen des § 35 — nur ein, wenn

1. der Unternehmer die Geschäftsleitung im Gebiet von Berlin (West), im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet unterhält;

2. die Beförderung unmittelbar zwischen dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet, und einem Ort im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt wird; die Steuerermäßigung gilt auch,

a) wenn sich die Geschäftsleitung im Zonenrandgebiet befindet, für Beförderungen zwischen anderen Betriebsstätten desselben Unternehmers im Zonenrandgebiet und Orten im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes,

b) wenn sich die Geschäftsleitung in den Frachthilfegebieten befindet, für Beförderungen zwischen anderen Betriebsstätten desselben Unternehmers in den Frachthilfegebieten und Orten im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes,

c) wenn sich die Geschäftsleitung im Saarrandgebiet befindet, für Beförderungen zwischen anderen Betriebsstätten desselben Unternehmers im Saarrandgebiet und Orten im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes, und

3. auf der Fahrt ausschließlich Güter befördert werden, deren Bestimmungs- oder Absendungsart der Ort der Geschäftsleitung oder der in Nummer 2 Buchstaben a bis c bezeichneten anderen Betriebsstätte ist.

(2) Erforderlich ist

1. bei Einzelunternehmen,

daß der Unternehmer,

2. bei nichtrechtsfähigen Gesellschaften,

daß Gesellschafter, die einzeln oder zusammen mindestens zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind,

3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

daß Gesellschafter, die einzeln oder zusammen mindestens zur Hälfte am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind,

ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen ihren vorwiegenden Aufenthalt, am Ort der Geschäftsleitung oder nicht mehr als 50 Kilometer von diesem Ort entfernt haben. Dies gilt nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am 7. April 1955 ihre Geschäftsleitung in den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Gebieten hatten, es sei denn, daß nach dem 7. April 1955 mindestens die Hälfte der Stammanteile veräußert wurde. Das Beförderungsteuerfinanzamt darf Ausnahmen zulassen, wenn der Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung nicht geändert wurde und kein Anhalt besteht, daß die Stammanteile zum Zweck der Steuerersparung erworben worden sind. Wurden die Stammanteile nach dem 7. April 1955 durch Erbfolge erworben, so geht die Steuerermäßigung, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in den bezeichneten Gebieten hatte, nicht dadurch verloren, daß die Erben nicht in den bezeichneten Gebieten wohnen.

(3) Voraussetzung ist außerdem,

1. daß das Unternehmen seinen Sitz am Ort der Geschäftsleitung hat,

2. daß der Unternehmer am Ort der Geschäftsleitung im Besteuerungszeitraum durchschnittlich mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt hat und
3. daß die Beförderung mit Kraftfahrzeugen ausgeführt worden ist, die am Ort der Geschäftsleitung oder der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c bezeichneten anderen Betriebsstätte ihren Standort haben.

§ 35

**Andere Betriebsstätten in Berlin (West),
im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten
oder im Saarrandgebiet**

(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt — außer in den Fällen des § 34 — nur ein, wenn

1. der Unternehmer eine oder mehrere Betriebsstätten im Gebiet von Berlin (West), im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet unterhält,
2. die Beförderung unmittelbar zwischen dem Ort, an dem sich die Betriebsstätte befindet, und einem Ort im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt wird und
3. auf der Fahrt ausschließlich Güter befördert werden, deren Bestimmungs- oder Absendungsart der Ort einer Betriebsstätte in den in Nummer 1 bezeichneten Gebieten ist.

(2) Erforderlich ist außerdem,

1. daß die Betriebsstätte bereits am 7. April 1955 bestanden hat. Dies gilt nicht für Berlin (West) und — unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 — für Produktionsstätten im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten und dem Saarrandgebiet;
2. daß in der Betriebsstätte im Besteuerungszeitraum durchschnittlich mindestens 25 Arbeitnehmer, nicht eingerechnet das für die Güterbeförderung notwendige Fahr- und Begleitpersonal, beschäftigt worden sind. Die Beförderungsteuer-Finanzämter dürfen in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;
3. daß die Beförderung mit Fahrzeugen ausgeführt worden ist, die am Ort der Betriebsstätte ihren Standort haben, und
4. daß, abgesehen von den Fällen der Nummer 1 Satz 2, die Gesamtnutzlast der Fahrzeuge, die im Besteuerungszeitraum ihren Standort am Ort der Betriebsstätte hatten, die Gesamtnutzlast der Fahrzeuge, die am 7. April 1955 am Ort der jeweils in Betracht kommenden Betriebsstätte ihren Standort hatten, nicht um mehr als 15 vom Hundert übersteigt. Soweit die Gesamtnutzlast der im Besteuerungszeitraum vorhanden gewesenen Fahrzeuge die zulässige Gesamtnutzlast übersteigt, beschränkt sich die

Steuerermäßigung auf die Zahl der Tonnenkilometer, die sich ergibt, wenn die Gesamtzahl der geleisteten Tonnenkilometer im Verhältnis der vorhandenen Gesamtnutzlast zur höchstzulässigen Gesamtnutzlast aufgeteilt wird.

(3) Soweit die Steuerermäßigung davon abhängt, daß der Unternehmer im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet eine Produktionsstätte unterhält (Absatz 2 Nr. 1 Satz 2), ist auch erforderlich,

1. daß die zur Produktionsstätte beförderten Güter ausschließlich für Zwecke der Betriebsstätte verwendet werden,
2. daß die von der Produktionsstätte fortbeförderten Güter in der Betriebsstätte erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

Produktionsstätte ist die Betriebsstätte, in der ausschließlich Güter erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet werden. Als Be- oder Verarbeitung ist die Be- oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anzusehen. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf in besonderen Härtefällen widerruflich zulassen, daß die Steuerermäßigung auch auf andere Betriebsstätten angewendet wird, wenn in diesen überwiegend Güter erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet werden; es darf diese Genehmigung mit Auflagen verbinden.

§ 36

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt nur ein, wenn die nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind.

(2) Regelmäßig müssen aufgezeichnet werden

1. der Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
3. der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
4. der Absendungsart und der Bestimmungsart,
5. die Art der beförderten Güter,
6. die Art der Be- oder Verarbeitung der beförderten Güter,
7. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
8. die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern,
9. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer,
10. der Steuerbetrag.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 37

Steuersatz bei eingerechneter Steuer

Ist die Steuer in den Beförderungspreis eingerechnet, so beträgt der Steuersatz

statt 16 vom Hundert	13,793 vom Hundert,
statt 14 vom Hundert	12,281 vom Hundert,
statt 12 vom Hundert	10,714 vom Hundert,
statt 11 vom Hundert	9,910 vom Hundert,
statt 7 vom Hundert	6,542 vom Hundert,
statt 6 vom Hundert	5,660 vom Hundert,
statt 4 vom Hundert	3,846 vom Hundert.

Dies gilt auch, wenn die Steuer nicht in den Beförderungspreis eingerechnet, aber vom Unternehmer getragen wird.

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes

§ 38

Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Personenbeförderungen

(1) Führt ein Unternehmer steuerbegünstigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5, § 10 Abs. 5 des Gesetzes) und nichtsteuerbegünstigte Personenbeförderungen durch, so müssen für die begünstigten Beförderungen, ausgenommen die Beförderungen im Kraftdroschken- und im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen, besondere Fahrscheine oder andere Fahrausweise ausgestellt werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Verkehr auf einer Schienenbahnstrecke zum Teil Straßenbahnverkehr, zum Teil Eisenbahnverkehr ist.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 39

Besteuerungszeiträume bei der Deutschen Bundesbahn

(1) Bei der Deutschen Bundesbahn sind Besteuerungszeiträume

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt, die Zeitabschnitte Januar bis April, Mai bis August und September bis Dezember,
2. im übrigen die Kalendermonate.

(2) Die Oberfinanzdirektion Köln darf andere Besteuerungszeiträume zulassen.

§ 40

Vorauszahlungen und Voranmeldungen durch die Deutsche Bundesbahn

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat auf die Steuer, die von ihr endgültig zu entrichten ist, bis zum 25. eines jeden Kalendermonats Vorauszahlungen für den vorangegangenen Monat zu leisten. Dies gilt nicht für die Steuer, die auf Personen- und Gepäckbeförderungen im Kraftfahrzeugverkehr entfällt.

(2) Als Vorauszahlungen sind zu entrichten

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt,

ein Betrag, der zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen des Monats, für den die Vorauszahlung zu leisten ist, in demselben Verhältnis steht, wie der Steuerbetrag, der für den letzten vergleichbaren Besteuerungszeitraum endgültig zu zahlen ist, zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen dieses Besteuerungszeitraums. Die Erstattungen sind dabei zu berücksichtigen, ebenso Änderungen, insbesondere in den Tarifen oder Verkehrsverhältnissen, die das Verhältnis der Steuer zur Einnahme beeinflußt haben. Letzter vergleichbarer Besteuerungszeitraum ist für die Monate Januar und Februar

das 1. Dritteljahr des Vorjahres,

März und April

das 3. Dritteljahr des Vorjahres,

Mai, Juni, Juli und August

das 2. Dritteljahr des Vorjahres,

September, Oktober, November und Dezember

das 1. Dritteljahr des laufenden Jahres;

2. soweit die Güterbeförderung in Betracht kommt,

a) im Schienenbahnverkehr, wenn die Beförderungstrecke nicht länger als 49 Kilometer ist,

3,846 vom Hundert,

b) im Schienenbahnverkehr, wenn die Beförderungstrecke 49 Kilometer übersteigt, und im Kraftfahrzeugverkehr

6,542 vom Hundert

der voraussichtlich steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen des Monats, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(3) Die Deutsche Bundesbahn, Verkehrskontrolle I in Bonn, hat die Steuerbeträge, die sich aus ihren eigenen und den Unterlagen der anderen Verkehrskontrollen ergeben, für jede Verkehrsart in einer besonderen Sammelvoranmeldung zusammenzufassen, deren Muster der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Diese ist mit der Erklärung zu versehen, daß die in ihr enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Sammelvoranmeldung gilt als Steuererklärung.

(4) Bei Errechnung der Vorauszahlungen sind die Steuerbeträge, die sich für jede Verkehrskontrolle und jede Verkehrsart ergeben, auf 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 41

Steuererklärungen und Abschlußzahlungen durch die Deutsche Bundesbahn

(1) Die Deutsche Bundesbahn, Verkehrskontrolle I in Bonn, hat für jeden Besteuerungszeitraum (§ 39) Steuererklärungen in zwei Stücken abzugeben, und zwar

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt, und im Güterverkehr,

sobald die Einnahmen aus diesen Verkehren für die Betriebsrechnung festgestellt sind, und

2. bei Personen- und Gepäckbeförderungen im Kraftfahrzeugverkehr

bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats.

(2) Die Verkehrskontrolle I hat die Ergebnisse der Sammelvoranmeldungen (§ 40) und der monatlich abzugebenden Steuererklärungen (Absatz 1 Nr. 2) in eine Zusammenstellung aufzunehmen und diese in einem Stück bis zum 25. jeden Kalendermonats an die Oberfinanzdirektion Köln zu senden. Sobald bei den dritteljährlich abzugebenden Steuererklärungen (Absatz 1 Nr. 1) die Einnahmen aus den in Betracht kommenden Verkehren für die Betriebsrechnung festgestellt sind, sind auch insoweit die Ergebnisse der Steuererklärungen in die Zusammenstellung aufzunehmen. Der Zusammenstellung sind die Sammelvoranmeldungen in einem Stück, die Steuererklärungen in zwei Stücken und die Unterlagen der Verkehrskontrollen in je einem Stück beizufügen. Das Muster dieser Vordrucke bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Spätestens an dem Tag, an dem die Zusammenstellung bei der Oberfinanzdirektion Köln einzureichen ist (Absatz 2), hat die Deutsche Bundesbahn die sich aus der Zusammenstellung ergebende Steuer an die Bundeshauptkasse zu entrichten.

(4) Die Oberfinanzdirektion Köln setzt die Steuer auf den Steuererklärungen fest. Ein Stück der Steuererklärungen erhält die Verkehrskontrolle I zurück.

(5) Übersteigt die Vorauszahlung, die für den Besteuerungszeitraum nach der Sammelvoranmeldung geleistet ist, die endgültige Steuer, so ist der Mehrbetrag auf die Steuer anzurechnen, die nach der nächsten Zusammenstellung (Absatz 3) zu leisten ist. Ergibt die Prüfung der Zusammenstellung und der Belege eine Nachforderung über den nach Absatz 3 entrichteten Betrag hinaus, so ist die Verkehrskontrolle I zu veranlassen, daß der fehlende Betrag mit der nächsten Zusammenstellung an die Bundeshauptkasse entrichtet (Nachzahlung) und dabei auf das Nachforderungsschreiben hingewiesen wird.

§ 42

Deutsche Bundespost

(1) Bei der Deutschen Bundespost ist Besteuerungszeitraum der Kalendermonat.

(2) Die Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion Köln, hat für jeden Besteuerungszeitraum Steuererklärungen in zwei Stücken bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Oberfinanzdirektion Köln einzureichen. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen der Oberpostdirektionen in einem Stück beizufügen. Das Muster dieser Vordrucke bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Die Deutsche Bundespost hat die sich aus den Steuererklärungen ergebende Steuer bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Bundeshauptkasse zu entrichten.

(4) Die Oberfinanzdirektion Köln setzt die Steuer auf den Steuererklärungen fest. Ein Stück der Steuererklärungen erhält die Oberpostdirektion Köln zurück.

§ 43

Besteuerungszeitraum — außer bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —

(1) Besteuerungszeitraum — ausgenommen bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost — ist, soweit nicht die Einzelbesteuerung vorgeschrieben ist, das Kalenderjahr. Hat ein Unternehmer seine Beförderungstätigkeit im Laufe des Kalenderjahrs begonnen oder beendet, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Teil des Kalenderjahrs, in dem er seine Beförderungstätigkeit ausgeübt hat. Das Beförderungsteuer-Finanzamt kann außerdem anordnen, daß der Steuerberechnung ein kürzerer Zeitraum als das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird.

(2) Bei der Berechnung der Steuer für den Besteuerungszeitraum ist vom Gesamtbetrag der Beförderungspreise auszugehen, auf die der Unternehmer im Laufe des Besteuerungszeitraums einen Anspruch erworben hat.

(3) Ist die Steuer nicht vom Beförderungspreis zu berechnen, so tritt an seine Stelle der Gesamtbetrag der Durchschnittsbeförderungsentgelte oder die Gesamtzahl der steuerpflichtigen Tonnenkilometer.

§ 44

Voranmeldung und Vorauszahlung — außer bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —

(1) Die in § 43 bezeichneten Unternehmer haben dem Beförderungsteuer-Finanzamt für jeden Voranmeldungszeitraum eine Voranmeldung abzugeben, und zwar, gerechnet vom Ende des in Betracht kommenden Voranmeldungszeitraums an,

1. im Personenverkehr
bis zum 12. des folgenden Monats,
2. im Güterverkehr
bis zum 20. des folgenden Monats.

(2) Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf den Voranmeldungszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängern, wenn die für einen Kalendermonat zu zahlende Steuer voraussichtlich den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(3) Die Voranmeldung hat für jede Verkehrsart zu enthalten

1. den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers, bei Personenverkehr auch den Ort der Betriebsleitung;

2. den Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte, auf die der Unternehmer im Voranmeldungszeitraum einen Anspruch erworben hat. Sind der Steuerberechnung Durchschnittsbeförderungsentgelte oder Tonnenkilometer zugrunde zu legen, so treten diese an die Stelle der Beförderungsentgelte;
 3. den Gesamtbetrag der Entgelte für steuerfreie Beförderungen;
 4. die Nummern der Fahrschein-, Fahrausweis- und Zeitkartenblocks, die der Unternehmer im Voranmeldungszeitraum verwendet hat;
 5. den Steuersatz;
 6. den Steuerbetrag;
 7. die Versicherung des Unternehmers, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
- (4) Der Voranmeldung sind beizufügen
1. bei Beförderungen im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes

eine Durchsicht der für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bestimmten Monatszusammenstellung der Güterferntransporte,
 2. bei Beförderungen im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet worden sind,

eine zusammenfassende Übersicht der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere in zwei Stücken.

Die zusammenfassende Übersicht muß enthalten

 - a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
 - b) den Tag der Beförderung,
 - c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger,
 - d) die Nutzlast des Kraftfahrzeugs,
 - e) die Nutzlast der Anhänger,
 - f) den Standort des Kraftfahrzeugs,
 - g) die Art und die Tarifklasse der beförderten Güter,
 - h) das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
 - i) den Absendungs- und Bestimmungsort,
 - k) die Länge der Beförderungstrecke, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
 - l) bei Leerfahrten die Zahl der gefahrenen Leerkilometer im Fernverkehr,
 - m) die Zahl der geleisteten Tonnenkilometer,
 - n) den Steuersatz.

(5) Die Unternehmer haben die Voranmeldungen und die zusammenfassenden Übersichten der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nach Mustern abzugeben. Das Muster der Voranmeldungen bestimmt der Bundesminister der Finanzen, das der zusammenfassenden Übersicht der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Voranmeldung zulassen oder auf die Voranmeldung verzichten.

(6) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung.

(7) Spätestens an dem Tage, an dem die Voranmeldung einzureichen ist, ist eine Vorauszahlung in Höhe des in der Voranmeldung errechneten Steuerbetrags zu entrichten.

(8) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn der Unternehmer bei der Abgabe der Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen die Hilfe einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassenen Frachtenprüfstelle in Anspruch nimmt, der Frachtenprüfstelle gestatten, daß die Voranmeldungen bis zum 5. des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden zweiten Kalendermonats eingereicht werden. Voraussetzung ist, daß bis zum 25. des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats eine angemessene Abschlagszahlung geleistet wird.

(9) Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Beförderungsteuer-Finanzamt die Vorauszahlung fest

§ 45

Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Abschlußzahlung — außer bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —

(1) Die in § 43 bezeichneten Unternehmer haben binnen zwei Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums Steuererklärungen in zwei Stücken abzugeben. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern.

(2) Auf die Steuererklärung ist § 44 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Voranmeldungszeitraums tritt der Besteuerungszeitraum.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärungen fest. Ein Stück erhält der Unternehmer zurück, sofern er nicht auf die Rückgabe verzichtet.

(4) Übersteigt die festgesetzte Steuer die zu entrichtenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, übersteigende Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Besteuerungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag verrechnet oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 46

Einzelbesteuerung

(1) Bei Beförderungen im Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer ist für jede einzelne Beförderung eine Steuererklärung in zwei Stücken — im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, in drei Stücken — bei der Grenzzollstelle einzureichen. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch das Beförderungsteuer-Finanzamt zu erheben oder erhoben worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 3 Satz 1).

(2) Die Steuererklärung ist nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. Sie muß enthalten

1. bei der Personenbeförderung
 - a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
 - b) den Tag des Grenzübergangs,
 - c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
 - d) beim Grenzübergang vom Ausland ins Inland den Stand eines vorhandenen Kilometerzählers,
 - e) den Abfahrts- und Bestimmungsort,
 - f) die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern und eine kurze Bezeichnung der Beförderungstrecke,
 - g) die Zahl der beförderten Personen,
 - h) den Steuerbetrag je Personenkilometer,
 - i) den Steuerbetrag;
2. bei der Güterbeförderung
 - a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
 - b) den Tag des Grenzübergangs,
 - c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger,
 - d) die Nutzlast des Kraftfahrzeugs,
 - e) die Nutzlast der Anhänger,
 - f) das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen, beim Möbelfernverkehr das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebliche Durchschnittsgewicht,
 - g) die Zahl, Art, Nummer und Zeichen der Umschließungen der beförderten Güter,
 - h) die Art und die Tarifklasse der Güter,
 - i) den Absendungs- und Bestimmungsort,
 - k) die Länge der Beförderungstrecke im Inland, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung, im Werkfernverkehr bei Leerfahrten die Zahl der Leerkilometer,
 - l) die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer,
 - m) den Steuerbetrag.

(3) Findet bei einer Beförderung ein mehrmaliger Grenzübergang statt, so ist die Steuererklärung bei der für den ersten Übergang zuständigen Grenzzollstelle einzureichen.

(4) Die Grenzzollstelle setzt die Steuer nach Prüfung auf zwei Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück der Steuerfestsetzung an den Unternehmer zurück.

(5) Die Steuer ist bei Einreichung der Steuererklärung zu entrichten.

(6) Der Unternehmer hat die Steuerfestsetzung und die Quittung über die entrichtete Steuer während der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich zu führen. Hat er die Steuer bei der für den ersten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle entrichtet (Absatz 3), so hat er der für den letzten Übergang zuständigen Grenzzollstelle die Steuerentrichtung nachzuweisen.

(7) Hat sich im grenzüberschreitenden Verkehr die Besteuerungsgrundlage während der Fahrt im Inland geändert, so hat die für den letzten Grenzübergang zuständige Grenzzollstelle die Steuerfestsetzung zu berichtigen. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck eine neue Steuererklärung in der in Absatz 1 bestimmten Stückzahl bei der Grenzzollstelle einzureichen. Für die Berichtigung der ersten Steuerfestsetzung gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 entsprechend.

(8) Die Steuererklärung ist mit der Steuerquittung bei Verlassen des Inlands der Grenzzollstelle auch dann vorzulegen, wenn die Beförderung im Inland endet. Die Grenzzollstelle kann eine Erklärung darüber verlangen, ob und welche inländischen Beförderungen mit dem Kraftfahrzeug ausgeführt worden sind. Sie hat diese Erklärungen zu verlangen, wenn sich auf der Steuererklärung ein Vermerk der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr befindet, daß das Fahrzeug des ausländischen Unternehmers an einem Ort des Inlands betroffen worden ist, der nicht auf der in der Steuererklärung bezeichneten Beförderungstrecke liegt.

(9) Die beförderten Güter und die benutzten Kraftfahrzeuge haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Steuer. Die Grenzzollstelle darf, solange die Steuer nicht entrichtet ist, die Güter und die Kraftfahrzeuge mit Beschlag belegen.

§ 47

Berichtigungen und Erstattungen

(1) Der Unternehmer — auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost — darf, selbst wenn die Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, Beförderungsentgelte, die in einer Voranmeldung oder in einer Steuererklärung enthalten sind, in einer anderen Voranmeldung oder in einer anderen Steuererklärung von den steuerpflichtigen Entgelten erkennbar absetzen,

1. wenn Beförderungsentgelte mit allgemeinverbindlichen Beförderungstarifen nicht im Einklang stehen und die zuviel geleisteten Beförderungsentgelte zurückgewährt wer-

den oder der Anspruch auf Zahlung dieser Beförderungsentgelte weggefallen ist,

2. soweit Beförderungsentgelte erstattet werden, weil Beförderungsleistungen nicht stattgefunden haben.

Die Absetzung muß spätestens in der letzten Voranmeldung oder in der Steuererklärung für das Jahr vorgenommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die die Absetzung begründen, eingetreten sind. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbeförderungsentgelte oder Tonnenkilometer.

(2) Bei der Deutschen Bundesbahn darf die Oberfinanzdirektion Köln zulassen, daß nicht die in Betracht kommenden Entgelte von den steuerpflichtigen Entgelten abgesetzt werden, sondern daß die auf die in Betracht kommenden Entgelte entfallende Steuer von der Steuer abgesetzt wird und daß die zu erstattende Steuer nach einem Durchschnittsteuersatz errechnet wird.

§ 48

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Die Oberfinanzdirektion darf auf Antrag zulassen, daß nichtbundeseigene Eisenbahnen die Steuer statt nach den §§ 43 bis 45 entsprechend den für den Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 41 entrichten. Dabei darf bestimmt werden, daß bei Errechnung der Vorauszahlungen die Steuerbeträge auf einen geringeren Betrag als 1000 Deutsche Mark (§ 40 Abs. 4) abzurunden sind.

§ 49

Abrundungen

(1) Die Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen sind, soweit sie nicht auf einen durch fünf teilbaren Betrag lauten, auf volle fünf Pfennig nach unten abzurunden. Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 und des § 48 bleiben unberührt.

(2) Zu erstattende Steuerbeträge sind, soweit sie nicht auf einen durch fünf teilbaren Betrag lauten, auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

§ 50

Steuerbuch beim nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen

(1) Als Grundlage für die Berechnung der Steuer im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen hat der Unternehmer ein Steuerbuch zu führen, in dem die innerhalb des Besteuerungszeitraums ausgeführten Güterbeförderungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben aufzuführen sind.

(2) Das Steuerbuch ist nach Schluß des Besteuerungszeitraums abzuschließen und aufzurechnen. Der Unternehmer hat das Steuerbuch zugleich mit der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum an das Beförderungsteuer-Finanzamt zu übersenden.

§ 51

Fahrscheine

(1) Bei Personenbeförderungen mit Straßenbahnen und Oberleitungsbussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Verkehr mit Landkraftposten, Seilschwebbahnen und Sesselliften sind Fahrscheine auszugeben. Dies gilt nicht, soweit ein Unternehmer nur Orts- oder Nachbarortslinienverkehr betreibt.

(2) Der Unternehmer muß dem Fahrgast den Fahrschein vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt aushändigen. Der Fahrgast muß sich vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt einen Fahrschein beschaffen und ihn während der ganzen Fahrt bei sich führen.

(3) Die Fahrscheine sind in Blocks zusammenzufassen. Die Blocks, die Fahrscheine für dieselbe Beförderungstrecke oder für denselben Beförderungspreis enthalten, sind mit laufenden Nummern zu versehen. Der Block besteht aus Umschlag und Einzelblättern, das Einzelblatt aus einem mit dem Umschlag fest verbundenen Stammabschnitt und dem Fahrschein. Der Fahrschein ist vom Stammabschnitt abtrennbar. Die Einzelblätter sind mit laufenden Nummern zu versehen, und zwar der Stammabschnitt und der Fahrschein mit derselben Nummer. Der Stammabschnitt und der Fahrschein tragen einen übereinstimmenden Aufdruck. Der Aufdruck muß in jedem Fall den Beförderungspreis ergeben.

(4) Der Unternehmer hat die Fahrscheine vor der Benutzung dem Beförderungsteuer-Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf jeden Block sowie einzelne Fahrscheine des Blocks mit einem Kennzeichen versehen.

(5) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrschein dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde bei Antritt oder während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Unternehmer muß in dem der Beförderung dienenden Fahrzeug durch einen an sichtbarer Stelle angebrachten Aushang von angemessener Größe die Fahrgäste auf ihre Verpflichtung, sich vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt einen Fahrschein zu beschaffen, ihn während der ganzen Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzuzeigen, aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung steuerstrafrechtliche Folgen haben kann.

(7) Absatz 3 gilt entsprechend für die Ausgestaltung von Zeitkarten und Sammelkarten.

(8) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf:

1. wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Fahrscheine zulassen oder auf die Ausgabe von Fahrscheinen sowie auf die Anbringung von Kennzeichen verzichten,
2. anordnen, daß der Unternehmer nur Fahrscheine verwendet, bei denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Fahrscheine müssen den Namen der Druckerei enthalten.
- b) Die Druckerei muß sich verpflichtet haben, die von ihr dem Unternehmer ausgehändigten Fahrscheine dem Beförderungsteuer-Finanzamt durch Übersendung eines Durchdrucks der Fahrscheine nachzuweisen.

§ 52

Fahrausweise

(1) Im inländischen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen sind Fahrausweise auszugeben.

(2) Der Unternehmer darf bei der Beförderung mehrerer Personen, die die Fahrt gemeinschaftlich durchführen (Beispiel: Vereinsfahrt), für alle Fahrgäste einen Fahrausweis ausstellen. Diesen muß er einem Teilnehmer der Fahrt aushändigen, der ihn während der ganzen Fahrt bei sich führen muß.

(3) Die Fahrausweise sind in Blocks zusammenzufassen. Der Block besteht aus einem Umschlag und einer bestimmten Anzahl von Stammabschnitten und Fahrausweisen. Der Stammabschnitt ist mit dem Umschlag fest verbunden. Unter jedem Stammabschnitt befindet sich ein Fahrausweis. Die Fahrausweise sind vom Umschlag abtrennbar. Die Stammabschnitte und die Fahrausweise sind mit laufenden Nummern zu versehen. Je ein Stammabschnitt und der Fahrausweis enthalten einen übereinstimmenden Vordruck für die in Absatz 4 bezeichneten Eintragungen.

(4) Der Unternehmer muß den Stammabschnitt und den Fahrausweis im Durchschreibeverfahren ausfüllen, und zwar muß er eintragen

1. den Tag der Beförderung,
2. die Zahl der zu befördernden Personen,
3. den Abfahrts- und Bestimmungsort,
4. den Beförderungspreis, wenn er der Steuerberechnung zugrunde gelegt ist,
5. eine kurze Bezeichnung der Beförderungstrecke,
6. die Zahl der zu durchzufahrenden Kilometer.

(5) § 51 Abs. 2, Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 sind entsprechend anwendbar.

§ 53

Aufzeichnungspflicht bei Personenbeförderungen

(1) Bei Personenbeförderungen sind aufzeichnungspflichtig

1. die inländischen und ausländischen Unternehmer
 - a) von Schienenbahnen. Dies gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, die die Steuer entsprechend den für den Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn geltenden Vorschriften entrichten (§ 48),

- b) von Linienverkehr mit Oberleitungsomnibussen und anderen Kraftfahrzeugen, ausländische Unternehmer jedoch nur dann, wenn die zuständige Oberfinanzdirektion angeordnet hat, daß an Stelle der Grenzzollstelle das Beförderungsteuer-Finanzamt zuständig ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2);

2. die inländischen Unternehmer

- a) von Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen,
- b) von Seilschwebbahnen und Sesselliften.

(2) Aufzuzeichnen sind sämtliche Beförderungsentgelte, die der Unternehmer für die von ihm ausgeführten Personenbeförderungen erhält oder zu beanspruchen hat. Die Aufzeichnungen sind laufend, mindestens täglich, vorzunehmen. Dabei sind Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerbefreiten Beförderungen getrennt auszuweisen. Geschäftliche und andere Ausgaben dürfen nicht vorher abgezogen werden. Der Unternehmer muß am Schluß eines jeden Voranmeldungszeitraums die Aufzeichnungen abschließen und dabei den Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte aus steuerpflichtigen und steuerbefreiten Beförderungen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung ermitteln. Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn der Unternehmer ausschließlich steuerbefreite Beförderungen ausführt.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf von dem Unternehmer weitere Aufzeichnungen verlangen.

(4) Im Linienverkehr mit Oberleitungs- und mit Kraftomnibussen, der nicht Orts- und Nachbarortslinienverkehr ist, ist außerdem für jede Arbeitsschicht ein Fahrtbericht anzufertigen. In den Fahrtbericht sind durch den Schaffner, der das Fahrgeld erhebt, für jede Arbeitsschicht einzutragen

1. das Datum und die Uhrzeit bei Beginn der Arbeitsschicht,
2. das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und des Anhängers,
3. die Block- und die Blattnummer
 - a) des ersten und
 - b) des letzten
 während der Schicht ausgegebenen Fahrscheins jeder Fahrscheingattung, und zwar auch für Zeit- und Sammelkarten,
4. der Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte der Arbeitsschicht,
5. die Unterschrift.

Die in den Nummern 1 bis 3 Buchstabe a bezeichneten Aufzeichnungen sind vor Antritt der Fahrt vorzunehmen. Die Eintragungen in den Fahrtbericht müssen mit Tinte oder Tintenstift ausgeführt werden. Der Fahrtbericht ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzulegen.

(5) Im Kraftdroschkenverkehr und im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen sind Fahrtenblocks zu führen. Die Einzelblätter des Blocks müssen mit laufenden Nummern versehen werden. Zwei aufeinanderfolgende Blätter erhalten jeweils dieselbe Nummer. Das zweite Blatt ist im Durchschreibever-

fahren auszufüllen. Es muß abtrennbar sein. In den Fahrtenblock sind durch den Fahrer, der auch der Unternehmer sein kann, für jede Arbeitsschicht einzutragen

1. das Datum und die Uhrzeit bei Beginn der Arbeitsschicht,
2. das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
3. die Anzeigewerte aller Zählwerke eines vorhandenen Taxameters bei Beginn der Arbeitsschicht,
4. die Anzeigewerte aller Zählwerke eines vorhandenen Taxameters nach Abschluß der Arbeitsschicht,
5. die Errechnung der Tageseinnahme durch Vergleich der zu 3 und 4 bezeichneten Anzeigewerte,
6. die Zuschläge, die nicht durch die Zählwerke erfaßt werden, auch wenn der Unternehmer sie dem Fahrer beläßt,
7. das Datum und die Uhrzeit bei Ende der Arbeitsschicht,
8. die Unterschrift des Fahrers.

Die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Angaben hat der Fahrer bei Beginn der Arbeitsschicht in den Fahrtenblock einzutragen. Die Durchschriften der Einzelblätter werden aus dem Fahrtenblock herausgetrennt und dienen dem Prüfungsbeamten als Unterlage. Die Erstschriften verbleiben im Block. Die Eintragungen in dem Fahrtenblock müssen mit Tinte oder Tintenstift ausgeführt werden. Der Fahrtenblock ist vor Ingebrauchnahme dem Beförderungsteuer-Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen, während der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzulegen.

(6) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Aufzeichnungen zulassen oder auf die Vornahme der Aufzeichnungen sowie auf die Vorlage des Fahrtenblocks oder die Kennzeichnung der Fahrtenblocks verzichten.

§ 54

Fahrtenbuch

(1) Der inländische Unternehmer von Gelegenheitsverkehr, ausgenommen von Kraftdroschenverkehr und von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen, muß für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November und für die anderen Monate je ein besonderes Fahrtenbuch führen. In diesem muß er unter laufender Nummer für jede einzelne Fahrt aufführen

1. den Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
3. die Nummer des Fahrausweisblocks und die Nummern der daraus entnommenen Fahrausweise,
4. die Zahl der beförderten Personen,
5. die Länge der Beförderungstrecke in Kilometern,

6. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Personenkilometer oder das Beförderungsentgelt,

7. im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen den Namen und die Anschrift des Auftraggebers.

Die Eintragungen in das Fahrtenbuch müssen mit Tinte oder mit Tintenstift vor Antritt der Fahrt gemacht werden.

(2) Das Fahrtenbuch ist auf der Fahrt mitzuführen.

(3) Das Fahrtenbuch ist vor der Ingebrauchnahme dem Beförderungsteuer-Finanzamt vorzulegen. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf das Fahrtenbuch sowie einzelne Blätter des Fahrtenbuchs abstempeln oder mit einem Kennzeichen versehen.

(4) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, auf Antrag zulassen,

1. daß das Fahrtenbuch anders ausgestaltet oder daß auf die Vorlage des Fahrtenbuchs sowie auf die Kennzeichnung verzichtet wird,
2. daß statt des Fahrtenbuchs Fahraufträge mitgeführt werden, die auf die Eintragung im Fahrtenbuch hinweisen, die Zahl der beförderten Personen enthalten und nach Beendigung der Fahrt geordnet aufbewahrt werden.

§ 55

Aufzeichnungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, die eine weitergehende Aufzeichnungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

§ 56

Aufbewahrungspflicht

Der Unternehmer muß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen und die verwendeten Fahrschein- oder Fahrausweisblocks mit den Stammabschnitten (§§ 50 bis 54) zehn Jahre aufbewahren. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Aufzeichnungen vorgenommen oder die Blocks verwendet worden sind. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichten, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 57

Pauschalierung

Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf bei der Beförderung von Gütern aller Art, wenn die Beförderung mit Kraftfahrzeugen — ausgenommen Zugmaschinen — von nicht mehr als einer Tonne Nutzlast ausgeführt wird und wenn die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Ermittlung dieser Grundlagen im Pauschweg widerruflich zulassen.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 58

**Änderung der Verordnung
über Beförderungs- und Begleitpapiere**

Die Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1464) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Eine zusammenfassende Übersicht der in Absatz 1 bezeichneten Durchschläge ist zusammen mit der Voranmeldung über die im Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zu entrichtende Beförderungsteuer in Form einer Zweitschrift der Übersicht zu dieser Voranmeldung (§ 44 Abs. 4 Nr. 2 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955) der zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Die Zweitschrift muß aus gelbem Papier bestehen. Die Finanzbehörde hat die Zweitschriften aller in einem Kalendermonat eingereichten Übersichten an das Kraftfahrt-Bundesamt weiterzuleiten.“

2. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

§ 59

Aufhebung beförderungsteuerlicher Bestimmungen

Aufgehoben werden, und zwar in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung:

1. die Ausführungsbestimmungen vom 1. Februar 1918 zu dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 21),
2. die Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 384),
3. die Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn vom 10. Juli 1930 (Reichsministerialblatt S. 422),
4. die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738),

5. die Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131), ausgenommen § 13 dieser Bestimmungen,
6. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 260),
7. die Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 91),
8. Verwaltungsanordnungen des Reichsministers der Finanzen und des Bundesministers der Finanzen, die zu den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sowie alle Verwaltungsanordnungen der Länder, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. September 1950 auf dem Gebiet der Beförderungsteuer ergangen sind.

§ 60

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt auch im Land Berlin,

1. soweit sie nicht auf § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 beruht, unmittelbar nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, des § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes und Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955,
2. soweit sie auf § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 beruht, wenn sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 an in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. September 1955.	186	27. 9. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut. Vom 7. Oktober 1955.	195	8. 10. 55	20. 9. 55
Fünfte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Schafböcken. Vom 8. Oktober 1955.	196	11. 10. 55	12. 10. 55
Verordnung Z Nr. 3/55 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1955. Vom 7. Oktober 1955.	197	12. 10. 55	13. 10. 55

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet,

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen.

Preis: DM 2,25 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.